

der Kirchen- und Schulrath hat im Lande herum zu reisen, die Kirchen und Schulen zu visitiren, auf die Prediger und Schullehrer ein wachsames Auge zu haben u. s. w. Ich trage daher darauf an, daß eine feste und bestimmte Stellung dieser Worte gewählt werde, damit man deutlich daraus sehe, es sei diese Behörde nichts, als eine vorberathende.

Referent hält den Wegfall der Worte: Kirchen- und Schulcommission, für genügend, indem dann die Geschäftsführung eintreten würde, wie sie im §. 14. im Allgemeinen ausgesprochen sei.

Abg. Hausner glaubt, daß die Worte dem Antrage des Abg. v. Thielau entsprechen; denn das Wort Commission gebe schon an die Hand, daß sie aus einer Behörde gebildet, und dieser also untergeordnet sei; und er erinnere nur an die Vormundschaftscommission und dergl. bei den Civilgerichten, welche ebenfalls unter der Behörde stünden.

Abg. Claus: Man ist darüber einig, daß eine Kirchen- und Schulcommission nur als Organ der Kreisdirection in Frage gekommen sei; bedient man sich aber hier des Wortes: Commission, so mag man allerdings des singulären Falles wegen es bedenklich finden. Auch andere Geschäfte der Kreisdirectionen könnten zu gleichen Unterabtheilungen führen, und z. B. von einer Straßenbaucommission die Rede sein. Da Seiten der Regierung man sich einverstanden erklärt hat, so glaube ich um so mehr bei dem Antrage, betreffend den Wegfall der Worte: „Kirchen- und Schulcommission,“ beharren zu dürfen.

Abg. v. Thielau stellt hierauf ein Amendement, welches aber nicht die ausreichende Unterstützung erhält, und es richtet demnach

der Präsident an die Kammer die Frage, ob sie damit einverstanden sei, daß bei jeder Kreisdirection Kirchen- und Schulräthe angestellt werden sollen? Sie wird einstimmig bejahet.

Da Abg. Hausner noch eine Frage darauf gestellt wissen will, ob die mehrerwähnten Worte wegfallen sollen? so stellt

das Präsidium die Frage: Soll noch eine Frage gestellt werden?

Nachdem sie gegen 25 Stimmen bejahet worden war, erfolgt die weitere Frage: Sollen die Wort: „welche mit ic.“ wegfallen? Sie wird gegen 3 Stimmen bejahet.

Zu b. des Deputationsgutachtens wird vom Präsidio die Frage gestellt: Ist die Kammer damit einverstanden, daß statt der aufzuhebenden Consistorien ein evangelischer Kirchenrath errichtet und so gebildet werde, wie er im Deputationsgutachten angedeutet worden? Sie wird einstimmig bejahet.

Der vom Abg. Art gemachte Antrag, daß der Vorstand des evangelischen Kirchenrathes geistlichen Standes sein soll, erhält nicht die ausreichende Unterstützung, und es wird demnach auch der 2. Satz sub h. angenommen.

Hierauf wurde der zweite Antrag des Abg. Art, welcher dahin geht, daß der evangelische Kirchenrath mit seinem Gutachten gehört werden müsse, hinlänglich unterstützt, und es be-

merkt Abg. Art zur Begründung dieses Antrages noch Folgendes: Das, was ich zu sagen habe, bezieht sich auf das Ganze meiner Anträge, und ich muß mir daher erlauben, mich etwas weiter über den Gegenstand zu verbreiten. Vorerst muß ich eine Bemerkung über das Wort Kirche vorbringen, indem ich glaube, mißverstanden worden zu sein, und man das Wort darauf zu beziehen scheint, als wenn die Kirche eine Priesterkaste sei. Das habe ich aber nicht darunter verstanden, wenn ich von der protestantischen Kirche spreche; ich verstehe darunter die Gesamtheit der Bekenner der christlichen Kirche zur gemeinsamen Glaubensübung. Daß die protestantische Kirche in ihrer geistlichen Verfassung wesentlich verändert worden sei, liegt klar am Tage; es ist das auch in den Zeitschriften angedeutet und auseinander gesetzt worden. Es ist nämlich die Berathung der geistlichen Angelegenheiten im Laufe der Zeit in die Hände eines einzelnen und zwar eines Laien übergegangen. Diese Behauptung kann ich durch die Autorität eines berühmten Kirchenrechtslehrers unterstützen, nämlich des Directors v. Weber, welcher im ersten Bande seines Werkes über das Sächsische Kirchenrecht, pag. 176., da er schon das Bedenken mag gehabt haben, daß auch hier etwas ähnliches eintreten könnte, sagt: „Ein Minister des Cultus — nach der neuern Organisationsmethode — würde keineswegs geeignet gewesen sein und noch sein, um alle etwanige Besorgnisse der Untertanen wegen dessen, was ihnen das Heiligste sein muß, Religion und Kirche zu entfernen, und solche gegen Eingriffe der Willkür und einseitigen Meinung als gesichert darzustellen.“ Ich glaube, auf diese Worte eines so achtbaren Kirchenrechtslehrers kann ich fußen, und sagen, daß auch mir diese Veränderung bedenklich erscheint, und ich nur ein Mittel gefunden zu haben glaube, um jene Besorgniß für die Kirche zu beseitigen, daß nämlich eine collegiale Behörde sich mit den innern Angelegenheiten der Kirche beschäftige, und daß dieser eine genügende Kraft zugestanden werde, die auch schon in der Vergangenheit da gewesen ist, wo ein solches Ministerium noch nicht vorhanden war. Daß allerdings eine einzelne Behörde, welche in der Stellung ist, wie das Cultusministerium, und von dem der evangelische Kirchenrath abhängt (meine Herren, ich spreche ganz unbefangen, da ich selbst von dem Minister des Cultus eine Aeußerung gehört habe, die mir sehr erfreulich ist, und da ich nur für die gute Sache spreche) mir nicht passend erscheint, kann ich nicht zu äußern unterdrücken. Diese Einrichtung scheint mir etwas von einem evangelischen Papstthum zu haben; denn das wichtigste Recht des Papstes, und wodurch er seine Macht erlangte, bestand eben in dem Investiturrechte. Dieses hat er ausgeübt, und dadurch, daß sich niemand in dieses Recht einmischen durfte, konnte er seine Anhänger hinschicken, wohin er wollte; allerdings haben sich diesem Rechte Kirchen widersetzt, so die gallikanische. Nehmen wir an, daß die Investitur in die Hand eines einzelnen Mannes übergeht, und dieser dadurch Gelegenheit bekommt, die Organe der Kirche nach Willkür einzusetzen, so ist damit die Gelegenheit gegeben, daß, wenn dieser Mann sich einem theologischen Principe hingiebt, er im Stande ist, die